



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Horst Arnold, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

Mietwucher des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bei Unterkunftsgebühren für Geflüchtete – rechtskonforme Gebührenverordnung jetzt!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Benutzungsgebühren in § 23 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) rechtskonform, verfassungsgemäß und – wie vom VGH gefordert – dem Sozialstaatsgebot entsprechend zu regeln,
2. den Geflüchteten, die auf Grund der bisherigen verfassungswidrigen Regelung zu Unrecht zu viel gezahlt haben, ihr Geld sofort zurückzuerstatten.

Begründung:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Beschluss vom 14. April 2021 (Az.: 12 N 20.2529) die Unterkunftsgebühren für Geflüchtete in § 23 DVAsyl erneut für unwirksam erklärt und sie als unvereinbar mit Art. 3 Grundgesetz (GG) bezeichnet. Er kritisierte dabei das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) in einmaliger Schärfe.

Die Antragsteller in dem zu Grunde liegenden Normenkontrollverfahren, ein Asylbewerber und ein anerkannter Flüchtling, rügten die Unvereinbarkeit von § 23 DVAsyl mit höherrangigem Recht. Bereits 2018 hatte der VGH die Vorgängerregelung der aktuellen Gebührenregelung für unwirksam erklärt (Beschluss vom 16. Mai 2018 – Az.: 12 N 18.9). Das Innenministerium hat daraus aber nicht gelernt, wie die jetzt vorliegende Entscheidung deutlich aufzeigt.

Der Senat kritisierte in dem aktuellen Beschluss abermals, dass die Festsetzung von Benutzungsgebühren für Flüchtlingsunterkünfte unterkunftsbezogen und nicht am allgemeinen Immobilienmarkt orientiert, zu erfolgen habe. Zudem wurden nach den Ausführungen des VGH z. T. völlig überhöhte Preise angesetzt. So heißt es in dem Beschluss des VGH, dass für ein „*nicht vergleichbares Leistungsangebot*“ den Betroffenen „*mehr als das Doppelte des auf dem Mietwohnungsmarkt Üblichen*“ in Rechnung gestellt werden sollte.

In einer nicht zu übertreffenden Deutlichkeit erklärte der VGH alsdann wörtlich: „*Wollte der Antragsgegner seine Unterkünfte zu den oben genannten Konditionen an die Betroffenen vermieten, so käme er bezogen auf das als maßstabbildend zugrunde gelegte Gebührenjahr 2017 wohl unweigerlich mit dem Straftatbestand des Mietwuchers*

(§ 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB), möglicherweise sogar dem des Betruges (...) in Konflikt (...).“

Der VGH erteilte der Staatsregierung damit eine deutliche Ohrfeige. Schon die Vorgängerregelung hatte der VGH für unwirksam erklärt. Das Innenministerium hat jedoch daraus nicht gelernt bzw. nicht die richtigen Konsequenzen gezogen, sondern abermals eine unwirksame Gebührenfestsetzung vorgenommen.

Der VGH formuliert deshalb nun, dass es zu hoffen bleibe, „dass der Antragsgegner sich beim dritten Versuch einer dem Sozialstaatsgebot entsprechenden Gebührenordnung“ an den richtigen Erkenntnissen orientiere „und zu einer tragfähigen, ausschließlich am niedrigen Standard der Unterkünfte orientierten, in Anbetracht der tatsächlichen Kosten naturgemäß lediglich – symbolischen – Festsetzung“ finde.

Die Entscheidung des VGH ist in jeder Hinsicht und in jeder Zeile unmissverständlich. Eine deutlichere Kritik am Innenministerium hat man selten gelesen. Der VGH spricht von „deutlichen Hinweisen“ in seiner damaligen Entscheidung, die missachtet wurden. Laut VGH sei das Innenministerium „nach wie vor nicht gewillt“, eine ordnungsgemäße Betrachtung vorzunehmen. Stattdessen orientiere man sich „erneut in unzulässiger Weise ausschließlich an den Verhältnissen auf dem allgemeinen Mietwohnungsmarkt“. Wörtlich erklärt der VGH dann: „Deshalb noch einmal: Die Festsetzung von Benutzungsgebühren für Flüchtlingsunterkünfte hat unterkunftsbezogen und nicht mietwohnungsmarktbezogen zu erfolgen (vgl. BayVGH, B.v. 16.5.2018 – 12 N 18.9 -, ...).“

Der VGH stellt fest, dass der Antragsgegner erneut gleichsetze, was nicht zu vergleichen und gleichzusetzen sei. Der Antragsgegner wolle auch nicht wahrhaben, dass seine Unterkünfte mit Mehrfachbelegung und Stockbetten, Kochgelegenheit, Bad und WC nur zur gemeinschaftlichen Benutzung, den Verhältnissen am allgemeinen Wohnungsmarkt (individuell eingerichtete, abgeschlossene Wohnungen mit Kochgelegenheit, eigenem Bad und WC) nicht entfernt entsprechen und sich infolgedessen eine solche Betrachtung von vornherein verbieten würde. Wörtlich erklärt er dazu: „Die Untauglichkeit der Verhältnisse am allgemeinen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Gebühren von Flüchtlingsunterkünften hat der Senat bereits in der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vom 16.5.2018 (...) ausdrücklich festgestellt.“ Der VGH stellt damit dem Innenministerium ein vernichtendes Zeugnis aus.

Am Ende seiner Entscheidung stellt der VGH fest: „Vorbehaltlich des Eintritts der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung sind die Uhren jedenfalls erst einmal wieder auf Null zurückgestellt.“

Wir fordern deshalb, dass die Staatsregierung die Benutzungsgebühren in § 23 Asyl-durchführungsverordnung (DVAsyl) nun endlich rechtskonform und verfassungsgemäß regelt und den Geflüchteten, die auf Grund der bisherigen verfassungswidrigen Regelung zu Unrecht zu viel gezahlt haben, ihr Geld sofort zurückerstattet.